

GEMEINDE PFINZTAL

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

Projekt-Nr.

22080

Bearbeitung

Dipl.-Ing. D. Walter

Interne Prüfung: DWI, 13.11.2024

Datum

18.11.2025



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

BESTANDTEILE UND ANLAGEN

Bestandteile

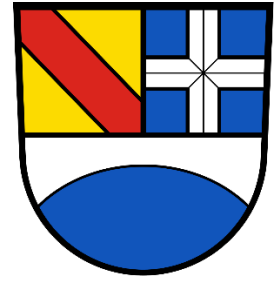
- 01 Satzungen
- 02 Zeichnerischer Teil
- 03 Textlicher Teil mit
 - A Planungsrechtlichen Festsetzungen
 - B Örtlichen Bauvorschriften
 - C Hinweisen
 - D Pflanzliste
- 04 Begründung Teil 1
- 05 Begründung Teil 2 Umweltbericht mit Anlagen
- 06 Zusammenfassende Erklärung

Anlagen

- Schalltechnische Untersuchung

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV)** in der Fassung vom 08.12.1986
- **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24. Juli 2020, mehrfach geändert, § 37a neu gefasst und § 140a aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)
- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)



GEMEINDE PFINTAL

01

Satzungen

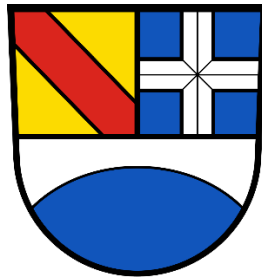
zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Gewerbegebiet
Edelstahl Rosswag“**

SATZUNGEN

Gemeinde Pfinztal



Bebauungsplan

Örtliche Bauvorschriften

„Gewerbegebiet

Edelstahl Rosswag“

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat am **tt.mm.20jj**

- a) aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
 - b) aufgrund von § 74 Abs. 1 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
 - c) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2020, mehrfach geändert, § 37a neu gefasst und § 140a aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71)
- den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ sowie
 - die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“

als Satzungen beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzungen ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften vom 18.11.2025 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzungen.

Der „Sonstige Geltungsbereich“ gem. § 9 Abs. 1a BauGB umfasst externe Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 1772/2 und 1835 in der Gemarkung Kleinsteinbach, auf Flurstück 2178 in der Gemarkung Wöschbach und auf dem Flurstück 3410 in der Gemarkung Wöschbach.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus:

1. dem Zeichnerischen Teil (02), Maßstab 1:1.000, in der Fassung vom 18.11.2025,
2. dem Textteil (03) mit
 - A** Planungsrechtlichen Festsetzungen (S. X-X),
 - B** Örtlichen Bauvorschriften (S. X-X) und
 - C** Hinweisen (S. X-X)
 - D** Pflanzliste (S. X-X)in der Fassung vom 18.11.2025.

Beigefügt sind:

- eine Begründung (04, in der Fassung vom 18.11.2025) mit Umweltbericht (05, in der Fassung vom 18.11.2025, § 9 Abs. 8 BauGB),
- eine zusammenfassende Erklärung (06, in der Fassung vom tt.mm.20jj) und
- Anlagen

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern zuwiderhandelt, indem er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemeinde Pfinztal, den

DER BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....
Nicole Bodner, Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungen und ihrer Bestandteile mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

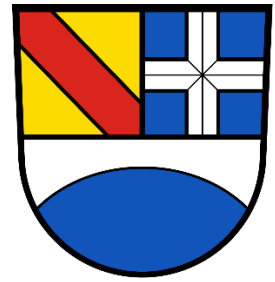
Hiermit wird der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ausgefertigt.

Gemeinde Pfinztal, den

DIE BÜRGERMEISTERIN

SIEGEL

.....
Nicole Bodner, Bürgermeisterin



GEMEINDE PFINZTAL

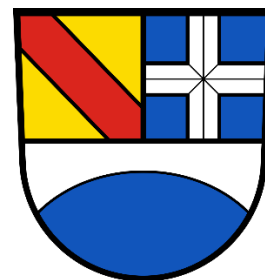
02

Zeichnerischer Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Gewerbegebiet
Edelstahl Rosswag“**



GEMEINDE PFINZTAL

03

Textlicher Teil

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Gewerbegebiet
Edelstahl Rosswag“**

Inhaltsverzeichnis	Seite
A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1. Art der baulichen Nutzung	3
1.1. Gewerbegebiet	3
2. Maß der baulichen Nutzung	3
2.1. Höhe baulicher Anlagen	4
2.2. Grundflächenzahl.....	4
2.3. Geschossflächenzahl.....	4
3. Bauweise	4
4. Überbaubare Grundstücksflächen	5
5. Flächen für Nebenanlagen	5
6. Verkehrsflächen	5
7. Wasserflächen.....	5
8. Flächen für Wald	5
9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
9.1. Maßnahmenfläche Erhalt von Streuobstwiesen (extern)	6
9.2. Aufforstungsmaßnahmen (extern)	6
9.3. Kompensationsmaßnahme für die Beanspruchung der Streuobstwiesenflächen ..	7
9.4. Sicherung der Population von Zauneidechsen	7
9.5. Sicherung der Population von Fledermäusen.....	9
9.6. Bauzeitenbeschränkung	9
9.7. Dachbegrünung	9
9.8. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung	10
9.9. Kleintierschutz	10
9.10. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen	10
9.11. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen	11
9.12. Umgang mit Niederschlagswasser	11
9.13. Ausführung neu entstehenden Anschnittsböschungen entlang der Ostgrenze	11
9.14. Erhaltung/Entwicklung einer Wiesenfläche.....	11
9.15. Monitoring	12
9.16. Herstellung Magerer Mähwiesen	12

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
11. Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN.....	14
1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen	14
1.1. Dachgestaltung	14
C HINWEISE	15
1. Artenschutz bei Baumaßnahmen	15
2. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen.....	15
3. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen	15
4. Erdmasseausgleich und Abfallverwertung	16
5. Baustellennebenflächen.....	16
6. Bodenschutz	16
7. Gerätenutzung.....	17
8. Beseitigung von Gehölzstrukturen	17
9. Baufeldräumung	17
10. Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls	17
11. Bodenfunde	17
12. Auffüllungen.....	18
13. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke	18
14. Gewässerrandstreifen	18
15. Löschwasserversorgung.....	18
16. Waldabstand.....	19
17. Niederschlagswasser	19
18. Schallschutz	19
D PFLANZLISTE.....	20

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die planungsrechtlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Edelstahl-Rosswag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004) in vollem Umfang durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.1. Gewerbegebiet

§ 8 BauNVO, § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO

(1) Allgemein zulässig sind:

- nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,

(2) Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die maximale Höhe baulicher Anlagen (h_{max}), die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß und die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß festgesetzt.

2.1. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO

- (1) Die maximale Höhe baulicher Anlagen in m ü. NN. (h_{max}) ist im zeichnerischen Teil per Planeinschrieb festgesetzt.
- (2) Der obere Bezugspunkt für die Höhe ist der höchste Punkt eines Gebäudes. Bei geneigten Dächern ist dies die Oberkante des Firstes, bei Flachdächern die Oberkante des Daches einschließlich der Attika.
- (3) Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (z.B. Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, Wärmetauscher) und anderen technischen Anlagen, um maximal 1,5 m überschritten werden, wobei ein Abstand von mindestens 1,0 m zum Dachrand einzuhalten ist.
- (4) Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch notwendige Schornsteine um maximal 6,0 m überschritten werden.

2.2. Grundflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO, § 21a BauNVO

- (1) Die Grundflächenzahl als Höchstmaß ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- (2) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt.

2.3. Geschossflächenzahl

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO, § 21a BauNVO

- (1) Die Geschossflächenzahl als Höchstmaß ist im zeichnerischen Teil in den jeweiligen Nutzungsschablonen festgesetzt.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 BauNVO

- (1) Die Bauweise ist im zeichnerischen Teil in der Nutzungsschablone festgesetzt.
- (2) a = abweichende Bauweise:

Es gilt die abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise mit den Abstandsregelungen laut LBO, jedoch ohne die Längenbeschränkung der BauNVO

4. Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO, § 12 BauNVO u. § 14 BauNVO

- (1) Die überbaubare Grundstücksfläche ist im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.
- (2) Stellplätze, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) nach § 12 BauNVO
 - Stellplätze, Garagen und Carports sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.
- (3) Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
 - Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf dem gesamten Baugrundstück zulässig.
- (4) Auf den Hinweis Nummer 16 zum Waldabstand wird hingewiesen.

5. Flächen für Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,

- (1) Parkhäuser sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, jedoch nur in dem zeichnerisch ausgewiesenen Bereich „Flächen für Parkhäuser“ zulässig.

6. Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- (1) Die öffentliche Verkehrsfläche sowie die Straßenbegrenzungslinie sind im zeichnerischen Teil festgesetzt.

7. Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- (1) Die festgesetzten Wasserflächen dienen der Sicherung der Klinge Kleinsteinbach.

8. Flächen für Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

- (1) Die festgesetzten Flächen für Wald dienen der Sicherung des bestehenden Waldes. Bauliche Anlagen sind hier unzulässig.

9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1. Maßnahmenfläche Erhalt von Streuobstwiesen (extern)

- (1) Die Hochstammbäume mit Obstbaumarten im „Sonstigen Geltungsbereich“ auf einem Teil des Flurstücks 1772/2 sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen. Zur Artenauswahl: Siehe Pflanzliste
- (2) Zur Pflege sind die Bäume regelmäßig einem fachkundigen Obstbaumschnitt zu und die diesbezüglichen Wiesenflächen einer regelmäßigen Mahd zu unterziehen

9.2. Aufforstungsmaßnahmen (extern)

- (1) Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücks im Gewann Im Erzengrund, auf Gemarkung Wöschbach

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), - Ausbildung eines gestuften Walddraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: nördlich angrenzend an Gemeindewald Distr. IV, Löffelbusch, Lgb.-Nr. 2178;

Flächengröße: 1,23 ha.

Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

- (2) Bepflanzungsmaßnahme zur Aufforstung eines Grundstücksteiles im Wössinger Feld, Gewann Hohberg, auf Gemarkung Wöschbach (Gemarkungstausch mit Gemeinde Walzbachtal wurde durchgeführt);

Aufforstung als Eichenmischwald mit Stieleiche, Hainbuche, Ahorn und mit Beimengung von Wildkirsche (Vogelkirsche), Ausbildung eines gestuften Walddraufs aus einer mehrreihigen Strauchpflanzung (einheimische Straucharten) sowie mit niederwüchsigen Bäumen und Wildobstgehölzen.

Lage: östlich angrenzend an Staatswald Distr. IX, Hohberg, Lgb.-Nr. 3410 (ehemals:

13568/000; Gemarkung Walzbachtal); Teilfläche, Fläche wird begrenzt durch den Wössinger Weg und den Singener Weg; Flächengröße: 0,67 ha.

Zustand zuvor: Ackerfläche, intensiv;

Angestrebter Endzustand: Eichen-Hainbuchen-Wald, mittlerer Standorte mit vorgelagerter Traufe.

(3) Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumreihen innerhalb des Waldverbands auf Gemarkung Pfinztal

Auf der Gemarkung Pfinztal sind 200 Stück seltene, heimische Baumarten an Lichtungen, Waldrändern oder Schneisen im Waldverband anzupflanzen. (Maßnahme wurde mit der örtlichen Forstverwaltung abgestimmt. Diese Baumpflanzungen wurden auf Gemarkung Wöschbach am Rand der bereits 2013 durchgeführten Aufforstungen zur Aufwertung des Waldsaumes vorgenommen.)

(4) Die detaillierten Beschreibungen zu den o.g. Maßnahmen sind dem beiliegenden Umweltbericht unter Kapitel 6.4 zu entnehmen.

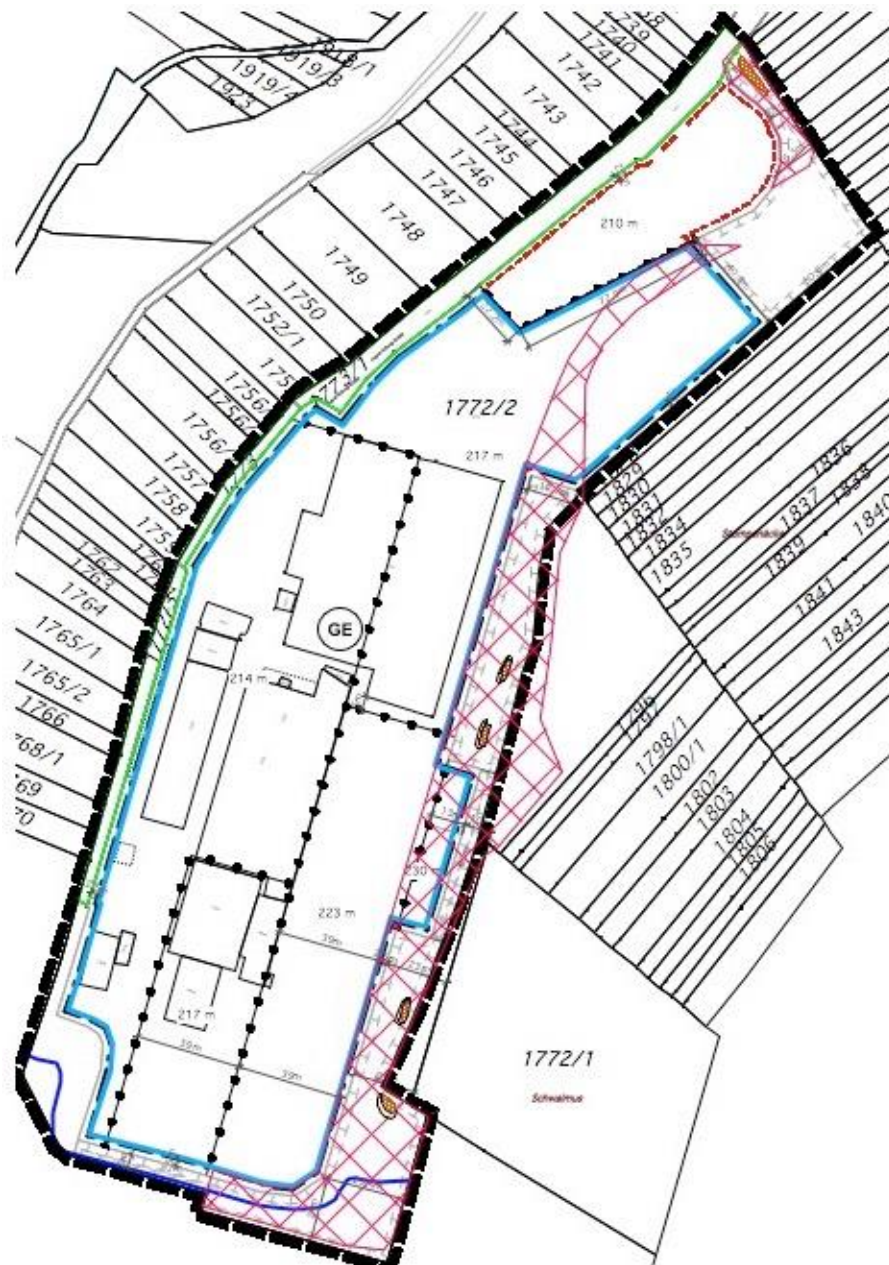
9.3. Kompensationsmaßnahme für die Beanspruchung der Streuobstwiesenflächen

- (1) Zur Kompensation der potenziellen Inanspruchnahme der geschützten Streuobstwiesenfläche sind insgesamt 22 Obstbäume entsprechend der Pflanzliste im „Sonstigen Geltungsbereich“ auf den Flurstücken 1835 und 1772/2 in lockeren Reihen mit einem Abstand von 9 bis 12 m zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.
- (2) Die Obstbäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.
- (3) Eine moderate Düngung mit Festmist oder organischem Dünger ist zulässig. Das Ausbringen von Gülle, Klärschlamm oder Mineraldünger ist unzulässig.
- (4) Die detaillierten Beschreibungen zu den o.g. Maßnahmen sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

9.4. Sicherung der Population von Zauneidechsen

- (1) Rechtzeitig vor der Beanspruchung und Freimachung von zu bebauenden Flächen, sind Maßnahmen zur Vergrämung oder Umsiedlung von im Geltungsbereich tatsächlich und potenziell vorkommenden Eidechsen durchzuführen. Die Sicherung und die Umsiedlung der Eidechsen sind nach den fachlichen Regeln und Vorschriften in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch fachkundige Biologen vorzubereiten und umzusetzen.
- (2) Erst nach einem Nachweis über die erfolgreiche Umsiedlung der betroffenen Reptilien darf das Bauvorhaben begonnen werden. Die Flächen, auf denen geschützte Reptilien tatsächlich und potenziell vorkommen, sind auf dem nachfolgenden Lageplan des Plangebiets durch eine rote Schraffur gekennzeichnet.

Bei allen Vorhaben, die dort eine nachhaltige Veränderung der Oberfläche bzw. der oberen Bodenschichten bewirken, sind rechtzeitig zuvor Maßnahmen zur Sicherung und Umsiedlung der dort lebenden Reptilien fachgerecht durchzuführen.



- (3) Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist rechtzeitig zuvor durch die Anlage von Habitat-Elementen innerhalb der im Zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorzubereiten.

Zur Herstellung dieser Habitat-Elemente sind auf der Zielfläche, zusätzlich zu den Bestands-Elementen, mehrere niedere Steinriegel oder Haufen aus Altholz im Umfang von je circa 6 m² anzulegen, zusammen circa 18 m³, in Verbindung

mit jeweiligen Sandlinsen aus gewaschenem Sand im Umfang von zusammen circa 18 m³ anzuordnen. Hiermit in Verbindung hat die Anpflanzung von 12 Stk. standortheimischen Hunds-Rosen (*Rosa canina*) als Deckung für die Eidechsen am Fuße des jeweiligen Erdhügels zu erfolgen. Zusätzlich sind Altholzbündel aus Zweigen und toten Ästen im Umfang von jeweils circa 2 m³ mit den Steinriegeln zu kombinieren. Mit Ausnahme der Steinriegel und den Altholzhäufen sind die umgebenden Wiesen weiterhin extensiv zu mähen.

Die Durchführung ist durch fachkundiges Personal auszuführen und nach Ausführung im Rahmen eines Monitorings zu überwachen.

- (4) Die detaillierte Beschreibung zur o.g. Maßnahme ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

9.5. Sicherung der Population von Fledermäusen

- (1) Es sind 4 Fledermauskästen aus Holzbeton (z.B. Fledermaushöhle 2F mit doppelter Vorderwand) im räumlichen Zusammenhang zum Geltungsbereich anzubringen.

Die Auswahl der Standorte für die Fledermauskästen sind von fachlich qualifizierten Personen (Ökologische Baubegleitung) auszuwählen. Die angebrachten Kästen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Hierzu sind diese einmal jährlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu reinigen. Es ist sicherzustellen, dass defekte oder fehlende Kästen zeitnah repariert oder ersetzt werden.

- (2) Die detaillierte Beschreibung zur o.g. Maßnahme ist dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

9.6. Bauzeitenbeschränkung

- (1) Erforderliche Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

9.7. Dachbegrünung

- (1) Flachdächer und flachgeneigte Dächer mit bis zu 15° Dachneigung sind als Mindestvorgabe mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrat-Systemaufbau von mindestens 10 cm Stärke fachgerecht auszustatten. Die Bepflanzung ist mit einer Gras-Kräuter-Sedum-Mischung entsprechend der Pflanzliste auszuführen. Zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionsfähigkeit der Dachbegrünung sind die einschlägigen Regeln der Bau-Technik zur Abdichtung, zum fachgerechten Substrataufbau und zur Unterhaltung zu beachten.

- (2) Ausgenommen von der Dachbegrünung sind technische Dachaufbauten, Dachluken und Verankerungen von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) etc. auf bis zu 30 % der Dachflächen.
- (3) Sollten die begrünten Dachflächen mit Solarmodulen bestückt werden, müssen diese aufgeständert werden.

9.8. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

- (1) Für Außenbeleuchtungen (Straßen-, Hof-, Fassadenbeleuchtungen usw.) sind Leuchtmittel mit geringen Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen (Farbtemperaturen von 1700 K bis max. 3000 K) und insektendichte Lampengehäuse zu verwenden.
- (2) Die Außenbeleuchtung ist technisch und auf eine der Nutzung angepasste Zeitdauer zu beschränken (z. B. durch Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder).
- (3) Die Leuchtkegel der Lampen sind gezielt auf die Nutzflächen auszurichten (z.B. Leuchten mit Richtcharakteristik, abschirmende Gehäuse). Lichtemissionen in den oberen Halbraum und in die Horizontale mit Abstrahlwinkeln $> 70^\circ$ sind zu vermeiden. Die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses darf max. 40°C aufweisen.
- (4) Beleuchtungsanlagen, welche eine Anstrahlung der Gebäude- und Anlagenfassaden bewirken sowie Leuchtreklamen sind unzulässig.

9.9. Kleintierschutz

- (1) Lichtschächte, Regenfallrohre und ähnliche Bauwerke sind kleintier- und vogelsicher abzudecken.
- (2) Straßenabläufen und Gullys sind mit Sicherungseinrichtungen gegen die Verdriftung von Amphibien umzusetzen.
- (3) Auf die Verwendung von Hochbordsteinen, Stützmauern und Trapezrinnen aus Beton entlang von Erschließungsstraßen und im Parkplatzbereich ist zu verzichten, sofern nicht wichtige Gründe des Grundwasser- bzw. Bodenschutzes dies dringend erfordern.

9.10. Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

- (1) An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von $> 2\text{ m}^2$ und $> 50\text{ cm}$ Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

- (2) Der Nachweis ist mit den Unterlagen zum Bauantrag vorzulegen bzw. liegt bei verfahrensfreien Vorhaben in der Verantwortung des Bauherrn.
- (3) Auf Hinweis 2 wird verwiesen.

9.11. Versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen

- (1) Der Oberflächenbelag von Verkehrsflächen mit geringerem Verkehrsaufkommen bzw. ruhendem Verkehr (Stellplätze, Feuerwehrezufahrten, Lagerplätze für nicht wassergefährdende Stoffe usw.) oder Wegen ist in versickerungsfähiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split o.ä.) mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,75, herzustellen.
- (2) Ausgenommen davon sind Fahrgassen und Flächen, bei denen es zum Vorliegen von belastetem Niederschlagswasser kommen kann.

9.12. Umgang mit Niederschlagswasser

- (1) Bei Verwendung von Kupfer, Zink oder Blei oder von Materialien mit entsprechenden Legierungen für die Dachdeckung ist, zur Vermeidung einer Kontamination, das Wasser von diesen Stoffen vor einer Weiterleitung zu reinigen.

9.13. Ausführung neu entstehenden Anschnittsböschungen entlang der Ostgrenze

- (1) Bei der Ausführung neu entstehender Anschnittsböschungen an der Ostseite des Geltungsbereiches hat die Ansaat der Böschungsf Flächen mit einer standortsspezifischen Gras-Kräuter-Mischung zu erfolgen. Angestrebter Endzustand: Artenreiche, niederwüchsige Gras-Kräuter-Vegetation, unterbrochen von frei gelegten Felsblöcken mit vorwiegend trocken-warmen Standortverhältnissen.

9.14. Erhaltung/Entwicklung einer Wiesenfläche

- (1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind, mit Ausnahme der steinigen Böschungen, der festgesetzten Pflanzgebote und Eidechsen-Habitat-Elemente, als extensiv gepflegte, artenreiche Wiesen zu erhalten oder zu entwickeln. Zur Pflege sind diese Wiesenflächen zwei Mal jährlich zu mähen. Erste Mahd im Juni nach dem 10. des Monats, zweite Mahd im September. Bei jeder Mahd ist darauf zu achten, dass 10% der Wiesenfläche nicht gemäht werden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

9.15. Monitoring

- (1) Zur genehmigungskonformen Umsetzung sowie zur fachtechnisch korrekten Ausführung der grünordnerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen, einschließlich der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist eine „Ökologische Baubegleitung /-Bauüberwachung“ einzusetzen. Nach Fertigstellung ist die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Populationen besonders und streng geschützter Tierarten zu beobachten und zu überprüfen.

9.16. Herstellung Magerer Mähwiesen

- (1) Auf Teilen des Flurstück Lgb.-Nr. 3410, Gewann „Hohberg“, sind Ackerflächen im Umfang von 35.385 m² zu extensivieren und dauerhaft als mager Mähwiese zu entwickeln.
- (2) Die detaillierten Beschreibungen zur Maßnahme sind dem beiliegenden Umweltbericht unter Kapitel 6.4 zu entnehmen.

10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

- (1) Innerhalb der im zeichnerischen Teil Festgesetzten Fläche zum Anpflanzen für Sträucher sind standortheimische Laubgehölze, entsprechend frei wachsende Hecke durch mindestens 2-reihige Anpflanzung im Umfang von insgesamt mindestens 380 m² zu pflanzen. Zur Berücksichtigung von Leitungstrassen oder Pflegewegen kann die im zeichnerischen Teil dargestellte Lage der Heckenpflanzung um bis zu 5 m verschoben werden. Zur Artenauswahl: Siehe Pflanzliste
- (2) Zur Herstellung der Hecke sind Sträucher und Heister in mind. zwei Reihen auf Lücke versetzt anzupflanzen. Es ist ein Abstand zwischen den Reihen von 1,2 m und ein Pflanzabstand in der Reihe von 1,5 m einzuhalten.
- (3) Die im zeichnerischen Teil dargestellten anzupflanzenden Bäume sind als Hochstammbäume anzupflanzen. Zur Artenauswahl: Siehe Pflanzliste
- (4) Die Standorte für Baumpflanzungen sollen weitgehend eingehalten werden. Bei Überschneidungen mit Leitungsrechten oder bei sonstigen nicht vermeidbaren Hinderungsgründen dürfen die Baumstandorte um bis zu 10 m verschoben werden.
- (5) Die Bäume und Sträucher sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb eines Jahres gleichwertig zu ersetzen.

11. Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- (1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Bäume zur Erhaltung sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Durchführung einzelner Baumaßnahmen ist zu prüfen, ob zum Schutz der Bäume Schutzmaßnahmen für die Dauer der Bauarbeiten vorzusehen sind. Die Baustelleneinrichtung ist entsprechend zu planen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. m. § 74 LBO Landesbauordnung Baden-Württemberg

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Edelstahl Rosswag“ werden die örtlichen Bauvorschriften des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Edelstahl-Rosswag“ (in Kraft getreten durch Bekanntmachung am 21.05.2004) in vollem Umfang durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr. 1 LBO

1.1. Dachgestaltung

- (1) Glasierte, reflektierende oder blendende Materialien sind als Dachdeckung unzulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sonnenenergienutzung dienende Materialien.

C HINWEISE

1. Artenschutz bei Baumaßnahmen

Es wird auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Insbesondere zu beachten sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG. Bei Baumaßnahmen sind rechtzeitig durch fachkundige Personen mögliche Vorkommen zu untersuchen und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen. Dies gilt für Jedermann, also auch für Privatpersonen.

2. Vermeiden von Vogelschlag an Glasflächen

An Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkonen mit Glasflächen von > 2 m² und > 50 cm Breite ohne Rahmenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag an Glasflächen zu vermeiden.

Das umfasst insbesondere:

- Verwendung von Glas mit geringem Außenreflexionsgrad < 15 %
- Vermeidung von Durchsicht durch halbdurchsichtiges Glas (bearbeitet bzw. gefärbt), hochwirksames Muster (gemäß Kategorie A der österreichischen Norm ONR 191040 zur Verwendung im deutschsprachigen Raum) oder Folien
- Einzelne Greifvogel-Silhouetten an Fenstern sowie UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam und somit ungeeignet

Zum aktuellen Stand der Technik siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten <http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug.htm>, Schweizerische Vogelwarte Sempach <https://vogelglas.vogelwarte.ch> sowie Wiener Umweltschutzgesellschaft <https://wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen>.

3. Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) verpflichtet Bauherinnen und Bauherren beim Neubau von Wohn- und Nicht-Wohngebäuden sowie beim Neubau von offenen Parkplätzen zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dach- bzw. Parkflächen.

Die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (PVPf-VO) trifft nähere Regelungen zum Vollzug dieser Verpflichtung, insbesondere im Hinblick auf Flächeneignung und Mindestumfang der PV-Anlagen.

Auf die Bestimmungen des KSG BW und der PVPf-VO wird hingewiesen. Sie gelten für jedermann und sind zu beachten.

4. Erdmasseausgleich und Abfallverwertung

Im Rahmen der Erschließungs- und Gebäudeplanung und der Festlegung von Gelände- und Gebäudeniveau soll darauf geachtet werden, die zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort zu verwenden (Erdmasseausgleich).

Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKrei-WiG) im Rahmen des Verfahrens der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.

Auf die Bestimmungen des LKreiWiG wird hingewiesen. Sie gelten für jedermann und sind zu beachten.

5. Baustellennebenflächen

Die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung durch Bau, Anlage und Betrieb ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.

Baustellennebenflächen sind nur innerhalb des Geltungsbereichs aber außerhalb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erlaubt.

Die Anlage von Baustellennebenflächen hat auf bereits versiegelten Bereichen (Wege, Parkflächen) bzw. auf Flächen, die später überbaut werden zu erfolgen. Wenn dies nicht möglich ist, ist eine Tiefenlockerung der verdichteten Böden nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlich.

6. Bodenschutz

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sind primär auf den Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans und darüber hinaus möglichst weitgehend im Gemeindegebiet wieder zu verwenden.

Die belebte Oberbodenschicht ist hierzu vor den Baumaßnahmen fachgerecht separat abzutragen und, sofern nicht sofort unterzubringen, seitlich in Bodenmieten zwischenzulagern (vgl. DIN 18915).

Nicht für befestigte Flächen vorgesehene Grün- und Grundstücksflächen sind, zur Vermeidung von Verdichtungen, während der gesamten Bauzeit vor dem Befahren mit Baumaschinen zu schützen.

7. Gerätenutzung

Der Einsatz von technisch einwandfreien, lärmgedämmten Baumaschinen und Baufahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (technisch neuster Stand) ist erforderlich.

8. Beseitigung von Gehölzstrukturen

Erforderliche Gehölzrodungen und Baufeldräumungen sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

9. Baufeldräumung

Zur Vermeidung einer Tötung oder einer nachhaltigen Störung geschützter Tierarten ist sicher zu stellen, dass die Freimachung der geplanten Bauflächen ausschließlich außerhalb der sensiblen Zeiten erfolgt. Das heißt eine Baufeldbereinigung muss außerhalb von Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erfolgen.

10. Bodenaustausch im Falle eines Ölunfalls

Im Falle eines Ölunfalls im Zuge der Erdbauarbeiten ist der Boden auszutauschen und fachgerecht zu entsorgen.

11. Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

12. Auffüllungen

Sofern bei dem beantragten Vorhaben eine Verwertung von mineralischen Abfällen vorgesehen ist, sind die Vorgaben der bundeseinheitlichen Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) einzuhalten.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

13. Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 1 LBO müssen nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Gemäß § 21a NatSchG sind Schotterungen grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Abs. 1 LBO.

14. Gewässerrandstreifen

Im Geltungsbereich verläuft ein Gewässer zweiter Ordnung, die Klinge Kleinsteinbach. Für wesentliche Umgestaltungen von Gewässern, für notwendige Überbauungen mittels Brücken oder Stegen sowie für die Errichtung von sonstigen Anlagen an Gewässern sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.

15. Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 192 m³ / Std. über mindestens zwei Stunden erforderlich.

Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von max. 300 m um die Objekte sichergestellt werden.

Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 m zu Gebäuden vorhanden sein.

Entnahmestellen (z.B. Hydranten) sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.

Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.

Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN EN 14384 zu beachten

Bei der Verwendung von Unterflurhydranten ist die DIN EN 14339 zu beachten.

Unterflurhydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.

Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerwehrflächen sind zu beachten.

16. Waldabstand

Eine Unterschreitung des Waldabstandes bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Baurechtsbehörde. Gebäude innerhalb des Waldabstandes dürfen nur unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 3 LBO errichtet und genutzt werden, Feuerungsanlagen sowie die Lagerung brandfördernder Stoffe sind nicht zulässig.

17. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen der neu gebauten Gebäude ist gedrosselt abzuleiten. Hierzu können Maßnahmen zur Rückhaltung, zur Zwischenspeicherung oder auch zur Versickerung eingesetzt werden. Auch Zisternenanlagen zur Wiederverwendung des gespeicherten Niederschlagswasser als Brauchwasser sind anzustreben.

18. Schallschutz

Die Grundpflicht der Anlagenbetreiber zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Minimierung der Geräuscherzeugung nach TA Lärm ist zu berücksichtigen. Die Nachweise müssen im Rahmen der Betriebsgenehmigung geführt werden.

D PFLANZLISTE

Anzupflanzende Bäume (nur Hochstammbäume):

Pflanzqualität mindestens STU 16/18 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 1,80 m

Hochstämme:

- Traubeneiche	Quercus petraea
- Kirsche	Prunus avium oder Süßkirschen
- Edelkastanie	Castanea sativa
- Hainbuche	Carpinus betulus
- Walnuss	Juglans regia
- Buche	Fagus sylvatica
- Feldahorn	Acer campestre

Anzupflanzende Sträucher / Hecken

- Weißdorn	Crataegus monogyna
- Haselnuss	Corylus avellana
- Holunder	Sambucus nigra
- Feldahorn	Acer campestre
- Liguster, Rainweide	Ligustrum vulgare
- Hundsrose	Rosa canina
- Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
- Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
- Schlehe	Prunus spinosa

Auf die Verwendung gesicherter gebietsheimischer Pflanzen ist zu achten. Hierzu sind bevorzugt Gehölze aus definierter Herkunft - süddeutsches Hügel- und Bergland / Oberrheingraben - zu nutzen.

Zu erhaltende / Anzupflanzende Streuobstbäume: (nur Hochstammbäume):

Pflanzqualität mindestens STU 14/16 cm (Stammumfang in 1 m Höhe), Stammhöhe bis zum Kronenansatz: mind. 1,80 m

Hochstämme:

- Apfel	Malus in Sorten, z.B. Jakob Fischer, Bohnapfel;
- Birnen	Pyrus comm. in Sorten, z.B. Pastorenbirne
- Kirsche	Prunus, Süßkirschen, z.B. Hedelfinger, Mödinger
- Walnuss	Juglans regia, in Sorten, Sämlinge Nr. 26, 139
- Echte Mispel	Mespilus germanica

DachbegrünungSedum/Kräuter

- Wiesenschaufgarbe	Achillea millefolium
- Schnittlauch	Allium schoenoprasum
- Katzenpfötchen	Antennaria dioica
- Färber-Kamille	Anthemis tinctoria
- Scabiosen-Flockenblume	Centaurea scabiosa
- Wiesenmargerite	Chrysanthemum leucanthemum
- Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
- Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
- Rotes Habichtskraut	Hieracium x rubrum
- Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
- Frühlings-Fingerkraut	Potentilla verna
- Braunelle	Prunella grandiflora
- Kleiner Wiesenknopf	Sanguisorba minor
- Polsterseifenkraut	Saponaria ocymoides
- Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
- Felsen-Fetthenne	Sedum reflexum
- Weiße Tatra' Milder Mauerpfeffer	Sedum sexangulare
- Teppichsedum	Sedum spurium
- Bergdachwurz	Sempervivum montanum
- Bergthymian	Thymus montanus
- Sand-Thymian	Thymus serpyllum
- Phönizische Königskerze	Verbascum phoeniceum
- Büschelveronica	Veronica teucrium

Gräser

- Blaugrüne Segge	Carex flacca
- Erdsegge	Carex humilis
- Bergsegge	Carex montana
- Amethystschwingel	Festuca amethystina
- Schafschwingel	Festuca ovina
- Plattthalmrispe	Poa compressa